

116 B 93 - 3880

GEMEINDE



SEESHAUPT

TEKTUR 2

BEBAUUNGSPLAN M 1 = 1000
GEBIET PENZBERGERSTRASSE OST
ABSCHNITT "B"

qualifiziert (ex. Telefonat)
mit H. Badlacker, U.A.
am 14.00



Änderung der Hausnummern
gleichzeit am 18.10.1988

Phint
1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Abschnitt I - Satzung

Die Gemeinde Seeshaupt erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.6.1972 (GVBl. S. 349), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.6.1962 (GVBl. S. 179), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 20.11.1968 (BGBl. I Nr. 84/1968) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BauG vom 25. April 1973 bis 23. März 1974... in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Seeshaupt, den 30. März 1973
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Seeshaupt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25. März 1973 den Bebauungsplan gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Seeshaupt, den 25. März 1973

c) Das Landratsamt Weilheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 25. März 1973 gemäß § 11 BauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Weilheim, den 30. März 1973
Landratsamt Weilheim
Landrat: U.A. Amst. Oberregierungsrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 25. März 1973 bis 23. März 1974... in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24. März 1973... öffentlich durch... bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 1 BauG rechtsverbindlich.

Seeshaupt, den 25. März 1973
1. Bürgermeister

Abschnitt II - Festsetzungen durch Text

- Das Bauland ist nach § 9 BauG und § 3 der Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet festgelegt.
- Nebenanlagen und Garagen, sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. (§ 23 der Baunutzungsverordnung)
- Garagen und Nebenanlagen, sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Wohnhäuser, sind mit einem Satteldach zu überdecken. Die Neigung darf 20 - 24 Grad nicht überschreiten. Die Eindeckung darf nur mit engobierten Pfannen erfolgen. Dachgauben und Dachschneitten sind nicht gestattet. Die Oberkante der Pfannenfalten darf nicht höher als 25 cm über O.K. Dachdecke liegen. Der Ausbau der Dachgaubenebene zu Wohnzwecken ist nur im Rahmen des Art. 61 BauG zulässig. Grundritzlich sind Dachüberstände vorzusehen. Das Mass soll an der Mauer 80 cm und an Giebel 60 cm nicht überschreiten.
- Garagen, sind nur in Passivbauweise zulässig; soweit sie nicht unter dem abschließenden Wohndach Platz finden, sind Flach- oder Satteldächer mit maximaler Dachneigung von 6 Grad zulässig.
- Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wittererschutz von Bauwerken ist untersagt.
- Die Errichtung der Grundstücke an der Straßenseite... Die Höhe wird auf 1,10 m, gemessen über den Mittelteil bzw. der O.K. Mauerwerkstein, festgelegt. Die Höhe etwa durchlaufender Betonsockel, darf 1,10 m über dem Mittelteil, nicht überschreiten. Die Interplanten der Einfriedung, darf nur mit Heckpflanzen aus bodenständigen Laubbäumen, Laubbüchen, Liguster, Spirea, Feldahorn, Korbweiden, Schneebesen, Alpenmispelbeeren, Leckkirichen u.s. (keine Laue) erfolgen. Zwischenräume sind als Raschendrahtgitter an Eisenstangen herzustellen und haben die Höhe der vorderen Mauer einzunehmen. Die Verwendung von Stacheldraht, ist untersagt.
- Wie eingetragen nichtflächen, sind von jeder nichtbehindernden Bebauung und Bepflanzung, die höher als 1,00 m über die Mauer ragt, freizuhalten.

SEESHAUPT, IM MÄRZ 1969

VERFASSER

GEÄNDERT - 14. JANUAR 1970

GEÄNDERT - 12. FEBRUAR 1972

BERARBEITET - 12. JANUAR 1973

BERARBEITET - 4. MAI 1973

OTTO BISCHOF
ARCHITECT
884 SEESHAUPT

- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.
- Ausmaß von Grünflächen... werden, bei Freizeitanlagen, nicht in Gruppen... zellen angeordnet, sondern, mit breiten Grünflächen...
- Grünflächen... sind im Rahmen... zu errichten.

Abschnitt III - Weitere Festsetzungen

- Örtliche Anlagen, sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Seeshaupt anzuschließen. Was erforderliche Anreize ist dabei so auszubauen, daß die Mengen- und druckmäßig, ausreichende Versorgung, jederzeit gewährleistet ist.
- Die Kanalisation ist so auszubauen, daß sämtliche Grundstücke an das zukünftige, gemeindliche Kanalsystem angeschlossen werden können und die Ableitung der anfallenden Abwässer, in die zu errichtende, vollbiologische Umkläranlage, gewährleistet ist.
- Die Abwasserbeseitigung wird im Einzelfall der Abwasserbeseitigung über Ab- und Vernetzungen in ausreichendem Umfang u. Grundwasserstand von nicht mehr als 5,00 m Tiefe, unter der Gelände... genehmigt.
- Der Gemeinderat hat mit dem ausdrücklichen Beschluß vom 25. März 1973... den im Bebauungsplan bzw. der Umlagekarte ausgewiesenen Umfang von 5,00 m, als ausreichend erachtet.

Abschnitt IV - Festsetzung durch Planzeichen

- Grenzen des Geltungsbereiches
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinien
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNutz-VO)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche und begleitende Grünflächen
- Zufahrt
- Freie Lichtflächen
- Garagen mit Zufahrt (§ 14 BauNutz-VO)
- KWZ-Stillflächen
- Verbindliche Firstrichtung
- Masszahlen
- Gebäudetyp, zulässig Erdgeschoss ohne Kniestock mit einer Wohnung
- Gebäudetyp, zulässig Erdgeschoss und ein volles Obergeschoss ohne Kniestock, zulässig zwei Wohnungen

Abschnitt V - Hinweise durch Planzeichen

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Umlagezonen
- Vorhandene Einzelbauten
- Vorhandene Nebenbauten
- Bäume die zu erhalten sind
- zuzubehaltende Grundstücksgrenzen
- Grundstückszahlen
- Straßenachsen
- Trasfestation
- Von nichtbehindernder Bepflanzung freizuhalten Lichtflächen

GEMEINDE SEESHAUPT